TÜV AUSTRIA AKADEMIE

Franz Christian Wenighofer

Erfolgreich als Sicherheitsbeauftragter

Einführung und Weiterentwicklung eines Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsystems

TÜV AUSTRIA Fachverlag

Erfolgreich als Sicherheitsbeauftragter

Einführung und Weiterentwicklung eines Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsystems

1. Auflage
ISBN 978-3-903255-13-5

Autor: Franz Christian Wenighofer, HSE Manager Thales Austria GmbH und Referent der TÜV AUSTRIA Akademie
Review: Edgar Jochinger, TÜV AUSTRIA CERT GMBH

Medieninhaber:
TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH
Leitung: Mag. (FH) Christian Bayer, Rob Bekkers, MSc BSc
2345 Brunn am Gebirge, TÜV AUSTRIA-Platz 1
Tel.: +43 5 0454-8000
E-Mail: akademie@tuv.at | www.tuv-akademie.at

Produktionsleitung: Mag. Judith Martiska
Layout: Mag. Evelyn Hörl, www.onscreen.at
Cover: Markus Rothbauer, office@studio02.at; Motiv: Adobe Stock
Grafiken: Lukas Drechsel-Burkhardt, luc@luc.at
Herstellung: druckwelten.at

© 2019 TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwertung – dem Verlag vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Medieninhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers oder des Autors ist ausgeschlossen.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gelten alle Formulierungen für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens, UZ 24 Druckerzeugnisse.
UW 750 sandler print & packaging

VORWORT

Die Arbeitgeber sind Hauptadressaten der öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften. Dies deutet zunächst auf die Pflicht zur persönlichen Erfüllung der sich hieraus ergebenden Aufgaben. Es ist die Pflicht des Arbeitgebers, die Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Ab dem Erreichen einer bestimmten Unternehmensgröße lässt sich die persönliche Überwachung jedoch nicht mehr eigenständig verwirklichen und die Übertragung dieser Verantwortung auf Dritte (betriebliche Beauftragte) wird zur betrieblichen Notwendigkeit.

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, arbeitsschutzrechtliche Aufgaben auf Dritte – das Gesetz bezeichnet sie als „Beauftragte im Betrieb“ – zu übertragen. Dafür kommen zunächst typischerweise geeignete Mitarbeiter aus dem eigenen Betrieb infrage. Dies sind zumeist Führungskräfte der mittleren und unteren Leitungsebene (z. B. Qualitätsmanager, Bereichs- oder Gruppenleiter, Vorarbeiter sowie Schicht- oder Maschinenführer).

Da sich allein aus dem Status als Arbeitnehmer noch keine Verpflichtung ergibt, öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzaufgaben zu erfüllen, muss der Arbeitgeber diese an seine Mitarbeiter gesondert delegieren.

Beauftragte Personen müssen zuverlässig sein und auch über die entsprechende Fachkunde verfügen. Von der notwendigen Zuverlässigkeit kann ausgegangen werden, wenn der Beauftragte aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist. Als unzuverlässig wäre z. B. ein Beauftragter anzusehen, welcher wiederholt gegen arbeitsschutzrechtliche Vorschriften verstoßen hat. In diesen Fällen spricht Vieles dafür, dass der Beauftrage nicht mit der geforderten Aufmerksamkeit die ihm obliegenden Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Natur erfüllen wird. Die ebenfalls geforderte Fachkunde sagt aus, dass der Beauftragte sowohl über das erforderliche theoretische Wissen als auch über entsprechende praktische Fähigkeiten verfügt. Formelle Qualifikationsbescheinigungen für Sicherheitsbeauftragte fordert das Gesetz nicht. Ausreichend kann daher z. B. auch eine langjährige Berufserfahrung sein. Zentrales Thema der Beauftragten im Betrieb ist allerdings die fortwährende Weiterbildung auf dem übertragenen Fachgebiet sowie der anwendbare Stand der Technik.

„Führung und Lernen sind für einander unabdingbar.“
John F. Kennedy

DER AUTOR

Franz Christian Wenighofer ist HSE Manager bei Thales Austria GmbH.

In dieser Rolle ist er ebenfalls für die internationale konzernweite Koordination von Arbeits- und Gesundheitsschutzbelangen in 13 europäischen Ländern verantwortlich.

Unternehmen sind durch die aktuellen Herausforderungen, wie demografischer Wandel, Digitalisierung und Beschleunigung, noch stärker als bisher gefordert, für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen Sorge zu tragen und investieren in dieses Thema nachhaltig.

Franz Christian Wenighofer

INHALT

1. Einleitung 7
1.1 Lernziele 7
1.2 Wie nutze ich dieses Buch? 8
1.3 Verwendete Abkürzungen 8

2. Unternehmensphilosophie und Politik 10

3. Der Sicherheitsbeauftragte (SiB) 11
3.1 Kernkompetenzen der Sicherheitsbeauftragten 11
3.2 Inhaltliche Themen von Sicherheitsbeauftragten 11
3.3 Gesetzlicher Rahmen des Arbeitnehmerschutzes 12
3.4 STOP-Regel 13
3.5 Maßgebliche Rechtsvorschriften 14

4. Prävention, Präventivdienste 18
4.1 Präventionszeiten 18
4.2 Sicherheitsbeauftragte und Unterstützer – die SVP 19

5. Dokumentation des Arbeitnehmerschutzes 20
5.1 Ermittlung von Arbeitsgefährdungen 20
5.2 Beurteilung von Gefährdungen 21

6. SiB und SGA-MS 22
6.1 Vorteile eines SGA-MS 22
6.2 Anforderungen an ein SGA-MS 23
6.3 Arbeitsschutz – Normenübersicht 24

7. Annex L 25
7.1 Die 10 Kapitel des Annex L 25
7.2 Abbildung des PDCA-Zyklus innerhalb der HLS 25
7.3 Erfolgsfaktoren der HLS 26

8. Die ISO 45001:2018 27
8.1 Die beschreibenden Kapitel 4–10 28
8.2 Kapitel 4 „Kontext der Organisation“ 29
8.3 Kapitel 5 „Führung“ 32
8.4 Kapitel 6 „Planung“ 34
8.5 Kapitel 7 „Unterstützung“ 36
8.6 Kapitel 8 „Betrieb“ 38
8.7 Kapitel 9 „Bewertung der Leistung“ 39
8.8 Kapitel 10 „Verbesserung“ 41

9. Die OHSAS 18001:2007 43
9.1 Die Kapitel der OHSAS 18001:2007 43
9.2 Kapitel 4.2 „A&G Politik“ 44
9.3 Kapitel 4.3 „Planung“ 44
9.4 Kapitel 4.4 „Implementierung und Durchführung“ 45
9.5 Kapitel 4.5 „Überprüfung“ 47
9.6 Kapitel 4.6 „Managementbewertung“ 49

10. Transition OHSAS 18001 nach ISO 45001 50
10.1 Kapitelgegenüberstellung OSAS 18001 – ISO 45001 51

11. Zertifizierungsverfahren ISO/IEC 17021-1 53
11.1 Zertifizierungsverfahren im Überblick 53
11.2 Zertifizierungsvorgang 53

12. SCC Safety Certified Contractors 55
12.1 Wirkungsbereich 55
12.2 Nutzen der Zertifizierung 55
12.3 Zielgruppen 56
12.4 Aufbau der Zertifizierung 56
12.5 Struktur der Auditcheckliste 57
12.6 Fragestellungen zur Prüfung 58
12.7 Schulungsnachweise, Prüfungen, Zertifikatsgültigkeit 58

13. Integrierte Managementsysteme 59
13.1 Gegenüberstellung integrativer Aspekte (beispielhaft) 59
13.2 IMS Implementierung OHSAS 18001 60
13.3 IMS Implementierung ISO 45001 60

14. SGA-Audits 61
14.1 Audit-Themen 61
14.2 Funktionalität von Auditarten 63
14.3 Auditmanagement 64
14.4 Auditprozess 64
14.5 Auditsituationen 68
14.6 Auditbericht 70
14.7 Abschluss und Folgemaßnahmen 70
14.8 Überwachung und Bewertung 70
14.9 Auditdokumente 71

15. Betrieblicher Brandschutz 73
15.1 Vorbeugender Brandschutz 73
15.2 Abwehrender Brandschutz 73

15.3 Häufige Brandursachen 73
15.4 Brandrisiken 74
15.5 Organisation des Brandschutzes 74
15.6 Feuerlöscheinrichtungen 75
15.7 Verhalten im Brandfall 75

16. Risikoquellen im Betrieb 76
16.1 Beschäftigungsverbote beachten 76
16.2 Umgang mit gefährlichen Stoffen 76
16.3 Unterweisungspflicht der Arbeitgeber 77
16.4 Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe 77
16.5 Gemeinsame Lagerung 80

17. Notfall- und Gefahrenmanagement 91
17.1 Ziel 91
17.2 Vernetzung von Notfall- und Gefahrenmanagement 91

18. Beauftragte im Betrieb 96
18.1 Zuständigkeiten von Beauftragten 96
18.2 Einhaltung der Rechtskonformität 96
18.3 Einhaltung der Verwaltungsvorschriften 96
18.4 Rechtsbasis in Österreich 98
18.5 Die betrieblichen Beauftragten im Einzelnen 99

19. Selbstüberprüfung nach GewO § 82b 108

20. Kosten-Nutzen-Analyse 109
20.1 Vorgehensweise bei der Kosten-Nutzen-Analyse 109
20.2 Kostenwirksamkeitsanalyse 110
20.3 Gesetzlicher Hintergrund – Notwendigkeiten 110
20.5 Berechnungsbeispiel 1 – Maschinenanschaffung 111
20.6 Berechnungsbeispiel 2 – Einführung eines SGA-MS 112

21. Zusammenfassung 114

Literaturverzeichnis 114

1. EINLEITUNG

Der Arbeitnehmerschutz ist in Österreich auf verschiedene Handelnde aufgeteilt. Die gesetzliche Grundlage bildet das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz samt Verordnungen. Für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektion, die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Länder sowie eigene Organisationen für den öffentlichen Dienst zuständig.

Die Verantwortung für die Präventionsmaßnahmen trägt der Arbeitgeber. Dabei wird er auch von den Sozialpartnern und den Sozialversicherungsträgern unterstützt.

Die Anzahl der jeweiligen zu benennenden Beauftragten hängt von der Betriebsgröße ab und wird in Verordnungen zum Arbeitnehmerschutz geregelt.

Akteure im Betrieb sind:

- ✓ Sicherheitsfachkräfte
- ✓ Arbeitsmediziner, Arbeitspsychologen
- ✓ Sicherheitsvertrauenspersonen
- ✓ Giftbeauftragte
- ✓ Strahlenschutzbeauftragte
- ✓ Abfallbeauftragte
- ✓ und viele andere Beauftragte mehr
- ✓ Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses

Sicherheitsbeauftragte unterstützen den Arbeitgeber bei der Umsetzung der normativen Forderungen der jeweilig anzuwenden Arbeitssicherheits-Standards im Betrieb.

Sie benötigen das Wissen und die Fertigkeiten zur verantwortungsvollen Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragte nach ISO 45001 mit Unterstützung der obersten Leitung der Organisation. Sie kennen die Bedeutung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, können die Normforderungen interpretieren und anwenden sowie die Ziele, Programme und Maßnahmen steuern und mit anderen Beauftragten z. B. aus den Bereichen Qualitäts- und Umweltmanagement erfolgreich zusammenarbeiten.

1.1 Lernziele

Im Rahmen dieser Ausbildung/Weiterbildung erhalten Sie das Wissen über:

- ✓ Relevante Grundlagen zu Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsystemen (SGA-MS)
- ✓ Anforderungen an ein prozessorientiertes SGA-MS
- ✓ die neue ISO 45001:2018
- ✓ Gegenüberstellung OHSAS 18001:2007 zu der neuen ISO 45001:2018
- ✓ Anforderungen und Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten
- ✓ Aufbau und Einführung eines SGA-MS
- ✓ Dokumente und Aufzeichnungen im Rahmen eines SGA-MS
- ✓ Kennzahlen zur Steuerung eines SGA-MS

- ✓ kontinuierliche Verbesserungsprozesse
- ✓ Techniken und Tools, interne und externe Audits, Managementbewertung
- ✓ Integration mit anderen Managementsystemen (Qualität, Umwelt)
- ✓ die erfolgreiche Zertifizierung eines SGA-MS

1.2 Wie nutze ich dieses Buch?

Dieses Skriptum begleitet die Ausbildung zum/r zertifizierten Sicherheitsbeauftragten TÜV® und ist entsprechend den Lehrinhalten aufgebaut.

Besonders wichtige Inhalte sind in Merkkästen zusammengefasst.

Die Kontrollfragen am Ende des jeweiligen Lehrinhalts unterstützen Sie bei der Selbstkontrolle des Lernerfolges und Vorbereitung auf die Prüfung.

1.3 Verwendete Abkürzungen

AGMS	Arbeits- und Gesundheitsschutzmanager/-managementsystem
AI	Arbeitsinspektion
AMED	Arbeitsmediziner/in
AMVO	Arbeitsmittel-Verordnung
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstätten-Verordnung
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
AZG, ARG	Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz
BSW/BSB	Brandschutzwart/Brandschutzbeauftragter
CLP	Classification Labelling Packaging of substances and mixtures
DokV	Dokumentations-Verordnung
EH	Ersthelfer/Erste Hilfe
ESV	Elektroschutz-Verordnung
FkVO	Fachkenntnis-Verordnung
FVP	Fortlaufender Verbesserungsprozess
GewO	Gewerbeordnung
GHS	Global Harmonized System
HLS	High Level Structure
KennVO	Kennzeichnungs-Verordnung
KNA	Kosten-Nutzen-Analyse
KVP	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

© TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

MS	Managementsystem
MSG	Mutterschutzgesetz
MSS	Managementsystemstandards
MSV	Maschinenschutz-Verordnung
PDCA	Plan Do Check Act
SFK	Sicherheitsfachkraft
SFK-/SVP VO	Sicherheitsfachkraft/Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung
SGA	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
SGA-MS	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Managementsystem
SGO	Sicherheit, Gesundheit, Umwelt
SiB	Sicherheitsbeauftragter (für Arbeitssicherheit)
SVP	Sicherheitsvertrauensperson
TRVB	Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz
VbA	Verordnung biologische Arbeitsstoffe
VbF	Verordnung brennbare Flüssigkeiten
VEXAT	Verordnung explosive Atmosphären
VGÜ	Verordnung Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

2. UNTERNEHMENSPHILOSOPHIE UND POLITIK

Jemand hat einmal gesagt, das wertvollste Gut eines Unternehmens sind seine Mitarbeiter.

Die Anwendung ethischer Regeln, die Erstellung und Einführung von Prozessen sowie die Festlegung einer Arbeitsschutz- und Gesundheitspolitik unterstützt Betriebe bei der Einführung und Weiterführung eines SGA-MS.

Die Umsetzung der Arbeitssicherheits- (und Umwelt-)politik sowie die Einhaltung von Vorschriften liegen vorwiegend in den Händen der Mitarbeitenden.

Leadership Principals

Die Führungskräfte auf allen Ebenen der Organisation tragen die Verantwortung dafür, dass das Arbeitssicherheits- (und Umwelt-)Bewusstsein durch entsprechende Rahmenbedingungen und Umsetzungsmaßnahmen gefördert wird.

Sicherheitsbeauftragte, welche als Entscheidungsträger oder in teilverantwortlicher Funktion tätig sind, können als verantwortliche Beauftragte nach § 9 Verwaltungsstrafgesetz schriftlich der Behörde benannt werden und unterliegen damit den verwaltungsrechtlichen Strafbestimmungen.

© TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

3. DER SICHERHEITSBEAUFTRAGTE (SIB)

3.1 Kernkompetenzen der Sicherheitsbeauftragten

SiB-Kompetenzen

Die Kompetenzen und auch Kenntnisse der SiB umspannen ein breites Betätigungsfeld. Es beinhaltetet Fachkenntnisse hinsichtlich Arbeitssicherheit, Finanzen (KNA) und soziale Kompetenzen, Einfühlungsvermögen und Durchsetzungsvermögen und Kenntnis der anzuwendenden Normen.

3.2 Inhaltliche Themen von Sicherheitsbeauftragten

- ✓ Arbeitssicherheit
- ✓ Haftung und Recht
- ✓ Risikomanagement
- ✓ Ausbildungsplan – gesetzlich vorgeschriebene Aus- und Weiterbildungen
- ✓ Brand- und Explosionsschutz
- ✓ Anlagensicherheit
- ✓ Maschinensicherheit
- ✓ Sicherheitstechnik
- ✓ Betriebsmittel und Arbeitsstoffe
- ✓ ESV Elektroschutzverordnung
- ✓ Gefährdungsbeurteilung

3.3 Gesetzlicher Rahmen des Arbeitnehmerschutzes

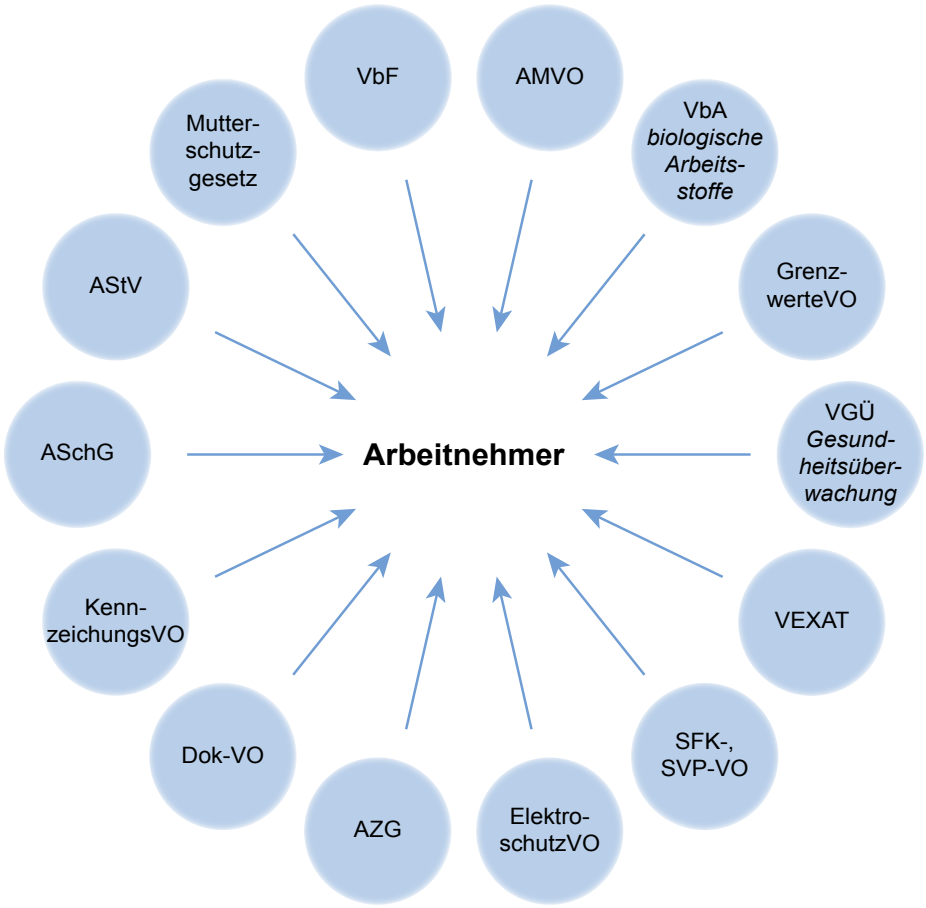

Gesetzgebungen Arbeitnehmerschutz

Arbeitnehmerschutz ist verankert in der Gesetzgebung, Verordnungen, Bescheiden sowie Erlässen des AI.

3.3.1 Pflichten aus dem Arbeitnehmerschutz

- ✓ Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten (Evaluierung)
- ✓ Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen ab dem 11. Mitarbeiter
- ✓ Unterweisungspflicht
- ✓ Aufzeichnungen über Unfälle
- ✓ Instandhaltung und Prüfung von Anlagen
- ✓ Einrichtung eines betrieblichen Brandschutzes und Evakuierung
- ✓ Betreuung durch SFK und AMED (unterschiedliche Modelle möglich)
- ✓ Meldepflicht von Arbeitsunfällen
  - Arbeitnehmer an Arbeitgeber: jeder Arbeitsunfall ist zu aktiv zu melden
  - Arbeitnehmer: jeder Beinahe-Unfall ist zu melden
  - AUVA: Arbeitsunfälle mit mehr als 3 Kalendertagen Ausfall (Anzahl der Krankenstandstage)
  - Arbeitsinspektorat: schwere und tödliche Arbeitsunfälle

© TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

3.4 STOP-Regel

1. Gefahrenquelle erkennen, vermeiden, beseitigen
2. Sicherheitstechnische Maßnahmen
3. Organisatorische Maßnahmen
4. Nutzung persönlicher Schutzausrüstung
5. Verhaltensbezogene Maßnahmen

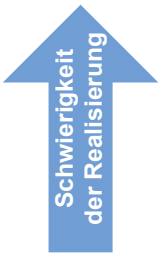

Substitution
Technik
Organisation
PSA

Substituieren (Ersetzen) von Gefahrenquellen

Gefahrenquellen entweder ganz beseitigen oder soweit „entschärfen“, dass keine Gefährdungen mehr vorhanden sind.

Beispiele: Ersetzen von gesundheitsgefährdenden Stoffen durch harmlosere Stoffe, statt Niederspannung (230 V) Schutzkleinspannung (24 V) verwenden etc.

Technische Maßnahmen

Gefährdungen „einsperren“ oder mindern durch den Einsatz von Schutzeinrichtungen.

Beispiele: Sicherheitsschleusen bei Gefahrenbereichen einführen, bei maschinellen Anlagen Schutzgitter oder Schutzgehäuse einsetzen.

Organisatorische Maßnahmen

Räumliche und/oder zeitliche Trennung einer Gefahrenquelle vom Menschen.

Beispiele: Trennung von Fußwegen und Gabelstapler-Fahrwegen, Beschränkung der Zahl der Personen in einem bestimmten Arbeitsbereich, Beschränkung der Arbeitszeit bei Arbeiten mit hohen Lärm- oder Gefahrstoffbelastung.

Personenbezogene Maßnahmen

Individueller Schutz des Menschen durch richtiges Verhalten und gegebenenfalls Einsatz von Persönlichen Schutzausrüstungen. Nachrangig gegenüber den vorherigen Maßnahmen.

Beispiele: Einsatz von Schutzbrille, Schutzhelm oder Sicherheitsschuhen, Arbeitsschutz-Unterweisungen, Gabelstaplerfahrer-Ausbildung, Verhaltensregeln (z. B. in Form von Betriebsanweisungen).

Das zentrale Element der Prävention ist die Gefährdungsbeurteilung. Sie muss für jede Tätigkeit angefertigt werden. In dieser Gefährdungsbeurteilung werden die Gefahrenschwerpunkte aufgelistet und die entsprechenden Schutzmaßnahmen daraus abgeleitet. Bei der Ableitung der Schutzmaßnahmen wird nach dem STOP-Prinzip vorgegangen.

3.5 Maßgebliche Rechtsvorschriften

3.5.1 Arbeitsstätten (AStV)

- ✓ Sanitäre Vorkehrungen
- ✓ Erste Hilfe und Ersthelfer
- ✓ Aufenthaltsräume für Arbeitspausen ab 12 MA
- ✓ Einhaltung von Rauchverboten
- ✓ Überprüfungen der betrieblichen Ausstattungen
  - Fluchtwege
  - Löscheinrichtungen, Feuerlöscher
  - Brandmeldeanlage
  - Sicherheitsbeleuchtung
  - Lagerungen
  - Belüftung, Belichtung etc.

3.5.2 Arbeitsmittel (AMVO)

- ✓ Geeignete Arbeitsmittel sind einzusetzen
- ✓ Prüfpflichten und Wartungsangaben sind einzuhalten
- ✓ Unterweisungen und Einschulung auf gefährlichen Maschinen
- ✓ Angaben des Herstellers sind zu berücksichtigen
  - Bedienungsanleitung muss vorhanden sein
- ✓ Beachtung von Software als Arbeits- und/oder Arbeitsmittel
- ✓ Abnahmeprüfungen erforderlich für
  - Einbauten in Gebäuden
  - Kombinationen von Arbeitsmittel und Maschinen
- ✓ Durchführung von Prüfanstalten und Zivilingenieuren
- ✓ Prüfgutachten

3.5.3 Wiederkehrende Prüfungen und Prüfpflichten

- ✓ Prüfung von Arbeitsmitteln
  - Befugte Personen
  - Fachfirmen, welche auf Grund ihrer gewerberechtlichen Befugnis dazu berechtigt sind
  - Prüfanstalten
  - Zivilingenieure
- ✓ Prüfung von Arbeitsmitteln mit Personenbeförderungen
  - ausschließlich Prüfanstalten
  - Technisches Büro
  - und Zivilingenieure
- ✓ Prüfpflichten nach:
  - § 13 Arbeitsstättenverordnung

© TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

- Arbeitsmittelverordnung – AMVO
- Elektroschutzverordnung
- VEXAT (elektrische Anlagen und Lüftungen jährlich)
- Aufzugsgesetz
- Druckgeräteüberwachungs-VO
- Kälteanlagen-VO
- Bauarbeiterschutz-VO

3.5.4 Arbeitsstoffe (VbA, VbF)

- ✓ Arbeitsstoffliste – Auflistung der gefährlichen Arbeitsstoffe
- ✓ Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- ✓ **MAK-Werte** sind einzuhalten (= **Maximale Arbeitsplatzkonzentration** – dürfen nicht überschritten werden)
- ✓ TRK-Werte sind stets zu unterschreiten (**TRK = Technische Richtkonzentration**, Maximalkonzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann)
- ✓ Messungen sind regelmäßig durchzuführen
- ✓ Verzeichnis der Arbeitnehmer gem. § 47 ASchG
- ✓ Sicherheitsdatenblätter
- ✓ Ermittlung Gesundheitsgefährdung
  - HP-Sätze (Hazard and Precaution): Die H-Sätze (Hazard Statements) beschreiben Gefährdungen (engl. hazard), die von den chemischen Stoffen oder Zubereitungen ausgehen;
  - P-Sätze (Precautionary Statements) geben Sicherheitshinweise (engl. precaution: Sicherheitsmaßnahme, Vorsicht) im Umgang damit.
  - MAK- und TRK-Werte
  - Gefahrensymbole
- ✓ Chemische und physikalische Daten
  - Flammpunkt, Schmelzpunkt, Siedepunkt
  - Dampfdruck
  - Obere und untere Explosionsgrenzen
- ✓ Persönliche Schutzausrüstung
- ✓ Deklarierung entsprechend VO EG Nr. 1907/2006 für Gefahrstoffe
  - R egistration
  - E valuation
  - A utorisation and Restriction
  - C hemicals
  - H
  - **Prinzip: no Data no Market**
- ✓ Der Inhalt des Sicherheitsdatenblattes ist im Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 detailliert geregelt. Der Anhang II wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010 geändert.

Wenn Sie ein Sicherheitsdatenblatt erhalten, müssen Sie geeignete Maßnahmen für die angemessene Beherrschung der Risiken an Ihrem Standort bestimmen und umsetzen. Wenn kein Sicherheitsdatenblatt verlangt, dieses jedoch freiwillig vorgelegt wird, ergeben sich daraus für Sie keine konkreten Verpflichtungen im Rahmen von REACH. Sie sind jedoch generell dazu verpflichtet, chemische Stoffe sicher zu verwenden.

3.5.5 Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)

Verwendung gelisteter Arbeitsstoffe
Verdacht auf Berufskrankheiten
Ergebnisse der Evaluierung:

- ✓ Eignungsuntersuchungen sind durchzuführen
- ✓ Folgeuntersuchungen
  - Lärmarbeitsplätze: Untersuchung der Hörfähigkeit
  - Arbeiten unter sauerstoffreduzierter Atmosphäre
  - Schweißarbeiten uvm.

3.5.6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA VO)

- ✓ CE-Kennzeichnung erforderlich
  Viele Produkte benötigen eine CE-Kennzeichnung, bevor sie im EWR (EU + Island, Liechtenstein und Norwegen) verkauft werden dürfen. Dieses Zeichen beweist, dass Ihr Produkt geprüft wurde und alle EU-weit gültigen Anforderungen an Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz erfüllt. Es gilt für alle Produkte, die im EWR oder außerhalb des EWR hergestellt und im EWR verkauft werden.

CE

- ✓ Bedienungsanleitung
- ✓ ev. Ablaufdatum beachten (z. B. von Schutzhelmen)
  - Thermoplastische Kunststoffe – gewöhnlich 4 Jahre
  - Duroplaste erheblich länger
- ✓ Jährliche wiederkehrende Prüfungen bei
  - Tragegurten
  - Sicherheitsgeschirren u. Ä.

3.5.7 Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze (FK VO)

- ✓ Fachkenntnisse erforderlich bei z. B.
  - Taucherarbeiten
  - Krane und Stapler (innerbetriebliche Fahrerlaubnis erforderlich)
  - Gasrettungsdienst
  - Sprengarbeiten
- ✓ Regelungen zur Bildschirmarbeit (Bildschirm-VO, Bildschirmbrille)

- ✓ Persönliche Schutzausrüstung
- ✓ Staplerfahrer (erst ab 18 Jahren!) – interne Fahrerlaubnis
- ✓ Lagerung von gefährlichen Stoffen
- ✓ Betriebsanweisungen
- ✓ Handhabung von Abfällen (gefährlich/ungefährlich)
- ✓ Notfallmanagement
- ✓ Alarmierung
- ✓ Ordnung, Sauberkeit

3.5.8 Weitere Verordnungen zum AschG

- ✓ VO über biologische Arbeitsstoffe – VbA
- ✓ SFK und SVP-Verordnung
- ✓ VO über sicherheitstechnische Zentren
- ✓ VO über arbeitsmedizinische Zentren
- ✓ BergpolizeiVO
- ✓ BauarbeiterschutzVO – BauV
- ✓ Aufzüge-SicherheitsVO
- ✓ Elektroschutz-VO

… und noch mehr Gesetze:

- ✓ Arbeitsruhegesetz
- ✓ Arbeitszeitgesetz
- ✓ Arbeitsverfassungsgesetz
- ✓ Mutterschutzgesetz
- ✓ VO explosionsfähige Atmosphären
- ✓ VO Lärm und Vibration – VOLV
- ✓ VO optische Strahlung – VOPST

Kontrollfragen

1. Welche Kompetenzen braucht der SiB?
2. Was wird unter der STOP-Regel verstanden?
3. Welche Gesetze regeln den Umgang mit gefährlichen Stoffen?
4. Wofür steht die CE-Kennzeichnung von Bauteilen, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen?
5. Wer ist der Adressat der CE-Kennzeichnung?
6. Wo erhalten Sie das Sicherheitsdatenblatt für das verwendete Produkt?
7. Einmal das Sicherheitsdatenblatt erhalten, ist dieses für immer gültig?
8. Hat PSA ein Ablaufdatum?
9. Was hat im Betrieb aufzuliegen, wenn es sich um Anlagen mit wiederkehrender Überprüfung handelt?